

Sozialleistungen für Asylbewerber

**RA Marco Werther
Kugelgartenstr. 25
76829 Landau
Tel 06341/141314
Fax 06341/141315
www.rechtsanwalt-werther.de
info@rechtsanwalt-werther.de**

I. Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

1. Allgemeines

Das Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) wurde jahrelang nicht geändert. Erst durch das Urteil des Bundesverfassungsgericht vom 18.07.2012 – Az. 1 BvL 10/10 und 2/11 gab es eine tiefgreifende Änderung des Asylbewerberleistungsrechts.

Das Bundesverfassungsgericht stellte in seinem o.g. Urteil fest, dass die Leistungen, wie sie im AsylbLG festgesetzt wurden verfassungswidrig sind. Die Beträge seien so unzureichend, dass die Menschenwürde und das sich aus dem Sozialstaatsprinzip ergebende Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums verletzt seien.

Der Anspruch auf Gewährleistung des Menschenwürdigen Existenzminimums umfasst sowohl die physische Exzessen als auch ein Mindestmaß an Teilhabe an Gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben. Durch die zu geringen Bedarfsätze könnten die Asylbewerber daran nicht teilnehmen.

Auch sei die Menschenwürde nicht durch migrationspolitische Zwecke zu relativieren, sodass grundsätzlich eine Absenkung des Leistungsstandards unter das Physische und Soziokulturelle Existenzminimum nicht möglich sei.

Das Bundesverfassungsgericht hat dabei das Existenzminimum ungefähr in Höhe der SGB XII-Regelsätze angesehen. Bis zu einer Neuregelung des AsylbLG bekamen Asylbewerber dieselben Leistungen wie SGB II Bezieher mit geringen Abschlägen.

Der Gesetzgeber war nur in der Pflicht unverzüglich eine Neuregelung zu schaffen. Tatsächlich gab es dann Ende 2014 (soweit zum Thema unverzüglich) eine Gesetzesänderung, welche zum 01.03.2015 in Kraft getreten ist.

Schon einige Monate später sind durch das Asylbeschleunigungsgesetz bereits wieder tragende Veränderung geschehen. Im Hinblick auf die momentane kontroverse Diskussion ist zu erwarten, dass des Weiteren Änderungen zulasten von Flüchtlingen geben werden.

2. Kreis der Leistungsberechtigten

Leistung nach dem AsylbLG halten nur diejenigen Personen, die folgenden Status haben:

- Personen mit einer Aufenthaltsgestattung
- Personen im Flughafenverfahren
- Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach §§ 23 Absatz 1 oder §§ 24 AufenthaltG wegen Krieges im Heimatland
- Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach §§ 25 Absatz 4 Absatz 1 AufenthaltG
- Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 5 AufenthaltG, sofern die Aussetzung der Abschiebung noch keine 18 Monate zurückliegt
- Personen mit einer Duldung (auch Personen, welche sich im Folgeverfahren befinden)
- Vollziehbar ausreisepflichtige Personen
- Ehegatten, Lebenspartner oder Minderjährige Kinder bei obengenannter Personen

Alle anderen Ausländer haben Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII

Anders als bei Leistungen nach den SGB-Büchern bedarf es keines Antrages des Berechtigten, um Leistungen zu erhalten. Die Sozialämter sind verpflichtet von Amts wegen die Leistungen zu gewähren und auszuzahlen.

Der Anspruch auf Leistungen erlischt:

- Mit der Ausreise
- Mit der Entscheidung, dass man als Asylberechtigter anerkannt worden ist
- In den anderen Fällen mit dem Ablauf des Monats, in dem die Leistungsvoraussetzung entfällt; z.B.: A wird am 05.05.2015 als Flüchtling anerkannt. Sein Leistungsanspruch beim Jobcenter beginnt am 01.06.2015. Achtung: In der Praxis kann es hier zu Unregelmäßigkeiten kommen, da die Jobcenter häufig die Erteilung von Leistungen nach dem SGB II vom Vorliegen einer Aufenthaltserlaubnis abhängig machen.

3. Höhe des Bezugs von Leistungen

a) Allgemeines

Der Regelbedarf setzt sich zusammen aus dem notwendigen Bedarf für Ernährung, Unterkunft, Heizung, Kleidung, Gesundheitspflege und Gebrauchs- und Verbrauchsgütern des Haushalts sowie dem Bargeldbedarf für soziokulturelle Bedarfe.

Der notwendige Bedarf wird während des Aufenthalts in einer Erstaufnahmeeinrichtung (also grundsätzlich die ersten 6 Monate) durch Sachleistungen gedeckt.

Bei einer Unterbringung außerhalb von Erstaufnahmeeinrichtungen sollen voranging Geldleistungen erbracht werden. Nur in Ausnahmefällen, welche das Sozialamt zu begründen hat, dürfen Sachleistungen erbracht werden.

Für Unterkunft, Heizung und Hausrat dürfen Sachleistungen erbracht werden. Die Höhe der Leistungen richtet sich nach den Regelbedarfsätzen, wie sie auch für SGB II beziehungsweise SGB XII gelten, wobei für einige Position Abschlüsse gemacht werden.

b) Grundleistungen 2017

Anzahl der Personen	Höhe des Barbetrages	Höhe des notwendigen Bedarfs
Einzelperson (Regelbedarfsstufe 1)	145,00 €	219,00 €
2 Erwachsene in Bedarfsgemeinschaft (je) (Regelbedarfsstufe 2)	131,00 €	196,00 €
Weitere erwachsene Leistungsberechtigte (Regelbedarfsstufe 3)	113,00 €	174,00 €
15 – 18 jährige	86,00 €	200,00 €
7 – 14 jährige	93,00 €	159,00 €
0 – 6 jährige	85,00 €	135,00 €

Die Zuordnung der Regelbedarfsstufen richtet sich ebenfalls nach den Regelungen des SGB XII. Hier ist insbesondere zu beachten, dass nach momentaner Rechtsprechung (entgegen des Wortlauts des Gesetzes) des Bundessozialgericht die Auffassung vertreten wird, dass die Regelbedarfsstufe 3 (Erwachsene Person, die mit einer weiteren erwachsene Person in einer Haushaltsgemeinschaft lebt, aber keinen eigenen Haushalt führt) in den meisten Konstellationen nicht anwendbar ist. Die gilt insbesondere für Fälle, in denen mehrere Personen gemeinsam in einer Wohnung untergebracht sind, ohne dass die Personen miteinander verwandt sind (reine Wohngemeinschaft). In dieser Konstellation war es schon vorher klar, dass hier nicht die Regelbedarfsstufe 3 anwendbar ist. Die gilt aber auch für erwachsene Personen, die miteinander verwandt sind.

In Vergangenheit haben sehr viele Sozialämter hier versucht Kosten zu sparen. Das Sozialgericht Speyer hat durch mehrere Urteile die rechtswidrige Handhabung dieser Sozialämter aufgehoben.

Für verheiratete Personen oder Personen in einer lebensgemeinschaftlichen Beziehung gilt die Regelbedarfsstufe 2.

c) Kosten der Unterkunft und Heizung

Im Regelbedarf nicht enthalten sind die Kosten für Unterkunft, Heizung und Warmwasser. Die Kosten werden entweder im Rahmen der Gemeinschaftsunterkunft bereitgestellt oder in tatsächlicher Höhe zusätzlich erbracht.

Viele Sozialämter haben die Praxis die vom Vermieter übernommene Kautions auf die Asylbewerber im Rahmen eines Darlehnsvertrages weiterzuleiten. Diese Praxis halte ich für rechtswidrig. Es gibt keine Vorschrift im AsylbLG, die eine gesetzliche Grundlage dafür schafft. Auch die analoge Anwendung der Vorschriften des SGFB II und SGB XII halte ich nicht für möglich. Vielmehr muss hier die Gewährung der Kautions als einmalige Beihilfe (Zusatzleistung) angesehen werden. Einige Sozialämter wissen anscheinend um die Rechtswidrigkeit Ihres Tuns und versuchen dies dadurch zu umgehen, indem sie

privatrechtliche Darlehns- und Schuldübernahmeverträge mit den Asylbewerbern abschließen. Ich halte diese Vorgehensweise für sittenwidrig. Bislang scheint diese Frage allerdings noch nicht in der Rechtsprechung geklärt werden zu sein.

d) Weitere Leistungen

Der Hausrat gehört ebenfalls nicht zum Regelbedarf. Er muss zusätzlich erbracht werden, ebenfalls wenn es sich um sogenannten Ersatzbeschaffungen (zum Beispiel defekter Kühlschrank muss ausgetauscht werden) handelt.

Im Regelbedarf ebenfalls nicht enthalten sind Rezeptgebühren, ärztliche Zuzahlungen und Eigenanteile bei medizinischen Hilfsmitteln. Die Leistungen dürfen nicht von AsylbLG-Berechtigten verlangt werden (Ausnahme: der Berechtigte ist Mitglied in einer gesetzlichen Krankenversicherung)

Weitere Zusatzleistungen

- Kosten für Nationalpass/ andere ausländische Dokumente
- Mehrbedarf bei Schwangerschaft und Geburt,
- Mehrbedarf für Alleinziehende,
- Mehrbedarf für Warmwasserkosten, wenn dieser nicht bereits in den Heizkosten enthalten ist (dezentrale Warmwasserzubereitung)
- Leistungen die für die Sicherung des Lebensunterhalts oder der Gesundheit unerlässlich sind und nicht bereits in den Regelbedarfssätzen enthalten sind (z.B. Dolmetscher Kosten für Therapiezwecken, Leistungen für behinderte Menschen)
- Anspruch auf Bildungs- und Teilhabepaket

e) Bezugsdauer

Bezugsdauer der Grundleistungen sind auf grundsätzlich 15 Monate begrenzt.

Nach diesem Zeitraum müssen die Sozialämter grundsätzlich Leistungen nach SGB XII analog gewähren. Dies bedeutet, dass man dann so gestellt wird, wie ein SGB XII-Bezieher.

Voraussetzung dafür ist, dass die Aufenthaltsdauer nicht rechtsmissbräuchlich beeinflusst worden sein darf. Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes sind die Aufforderung eines Rechtsmissbrauchs sehr hoch anzusetzen. So stellt es kein Rechtsmissbrauch dar, wenn man die Freiwilligkeitserklärung bei der iranischen Botschaft nicht abgibt (entgegen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes).

Wenn mindestens ein Elternteil Analogleistungen erhält, erhalten auch die Kinder, auch Neugeborene, die höheren Analogleistungen.

4. Leistungseinschränkungen

Einzelne Leistungseinschränkungen:

- § 1a Abs. 1 AsylbLG: Geduldete und vollziehbar Ausreisepflichtige erhalten Leistungen nur noch, soweit dies im Einzelfall nach den Umständen unabweisbar geboten ist
- § 1a Abs. 2 AsylbLG: Vollziehbar Ausreisepflichtige erhalten ab dem Tag des Ausreisetermins keine Leistungen mehr, es sei denn die Ausreise konnte aus Gründen, die sie nicht zu vertreten haben, nicht durchgeführt werden. Diese erhalten nur noch Leistungen zur Deckung des Bedarfs an Ernährung und Unterkunft sowie Körper- und Gesundheitspflege.
- § 1 Abs. 3 AsylbLG: Für Geduldete, bei denen aus von ihnen selbst zu vertretenden Gründen aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden können: Anspruch auf Leistungen erlischt mit Vollziehbarkeit der Abschiebungsandrohung/ -anordnung.
- § 5 Abs. 4 AsylbLG: Verweigerung einer Arbeitsangelegenheit, fraglich, ob dies nicht gegen europarechtliche Vorschriften verstößt.
- § 7 Abs. 4 AsylbLG: Verweigerung von Mitwirkungshandlungen
- „Kreative“ Leistungseinschränkungen, z.B.: Weil öfters nicht in der Gemeinschaftsunterkunft geschlafen, wird Barbetrag gestrichen.

Der Gesetzestext sieht keine pauschalen Kürzungsbeträge vor. Die Höhe der Kürzung liegt im Beurteilungsspielraum des Sozialamtes. Das Sozialamt muss daher immer begründen, warum im Einzelfall eine Kürzung um diesem Betrag gerechtfertigt ist.

Nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts gehören zum unteilbaren Existenzminimum sowohl der Bedarf des physischen Existenzminimums als auch die Bedarfe für die Teilhabe am kulturellen und sozialen Leben. Daher ist eine pauschale Kürzung um den Bargeldbetrag von vornerein unzulässig. Eine weitere Kürzung wäre nur dann verfassungskonform, wenn individuell begründet werden könnte, dass tatsächlich hier ein geringerer Bedarf vorliegt. Dies dürfte in der Praxis sehr schwierig sein.

Auch die nunmehr eingeführten gesetzlichen Kürzungen nach § 1a AsylbLG für Ausreisepflichtige dürfte nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes nur schwer verfassungsrechtlich begründbar sein.

5. Gesundheitsversorgung

Trotz teilweise harscher Kritik an der Regelungen zur Gesundheitsversorgung wurde an diesen Regeln nichts geändert. Es soll lediglich, allerdings auf freiwilliger Basis, eine Gesundheitskarte eingeführt werden. Dies liegt allerdings im Ermessen der einzelnen Bundesländer. Tatsächlich können nach wie vor die Sozialämter bestimmen, ob sie Krankenscheine ausstellen oder nicht. Eine Ausnahme besteht für Personen, die Analogleistungen beziehen. Dies scheint allerdings noch nicht bis zu allen Sozialämtern vorgedrungen zu sein.

§ 4 AsylbLG sieht eine Kostenübernahme lediglich dann vor, wenn es sich um die erforderliche Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände handelt. Dies hätte

bei strikter Anwendung des Gesetzesvorlautes zufolge, dass chronische Erkrankungen ohne Schmerzen (z.B. psychische Erkrankungen), nicht behandelt werden dürften.

Allerdings dürfte eine solche Verhaltensweise, welche leider sehr oft in der Praxis anzutreffen ist, nicht mit den Maßgaben des Bundesverfassungsgerichts in seinem Urteil aus dem Jahr 2012 und Artikel 35 EuGrCH übereinstimmen. Auch ergibt sich aus Artikel 12 Abs. 1 des UN-Sozial- Pakts, dass die Bundesrepublik Deutschland das Recht einer jeden Person auf das erreichbare Höchstmaß an körperlicher und geistiger Gesundheit anerkennen muss. Dann kann man aber nicht Asylbewerbern den Zugang zu bestimmten Leistungen versagen.

Mögliche Argumentationsmuster, mit denen man ggf. doch einen Überweisungsschein erhalten kann:

- Die meisten chronischen Krankheiten sind auch gleichzeitig schmerzhaft, viele können sich akut verschlechtern, wenn keine Behandlung erfolgt (z.B. Diabetes oder eine Gehbehinderung). Deshalb sind solche dauerhaften Krankheiten auch vom Arzt zu behandeln.
- Ein Zahnersatz ist „unaufschiebbar“, wenn Folgeschäden drohen. Das heißt, wenn ohne Behandlung weitere Zähne verloren gehen können oder eine Magenerkrankung droht, weil Sie nicht mehr richtig kauen können.
- Die Verweigerung von Krankenscheinen durch das Sozialamt ist rechtswidrig, weil der/die Sozialamtsmitarbeiter/in nicht beurteilen kann, ob eine akute Erkrankung vorliegt und was zur Sicherung der Gesundheit „unerlässlich“ ist. Die Diagnose durch einen Facharzt muss in jedem Fall möglich sein.
- Viele „sonstige“ Leistungen können für die Gesundheit unerlässlich sein: Zum Beispiel Mehrkosten für besondere Ernährung bei Schwangerschaft oder bestimmten Krankheiten, Versorgung und Pflege von Behinderten und Pflegebedürftigen, Psychotherapie (zum Beispiel nach Kriegserfahrungen, Folter oder Vergewaltigung), Reha-Maßnahmen nach Schlaganfall oder Unfall; Fahrtkosten, wenn sonst keine Möglichkeit besteht, zum Arzt oder Krankenhaus zu gelangen und anderes.

Zu ergreifende „Maßnahmen“ bei Problemen mit dem Sozialamt:

- Um bestimmte Leistungen zu erhalten, beim Sozialamt gute Gründe vortragen (dass man Schmerzen hat, dass die Krankheit jetzt akut ist, dass Erkrankung sich verschlimmert, wenn nicht behandelt wird,...).
- In bestimmten Fällen kann ein Attest oder Gutachten helfen, einen Anspruch beim Sozialamt durchsetzen.
- Wenn Behandlung angelehnt wird, aber Schmerzen da sind, kann man auch in das nächste Krankenhaus gehen, dort muss man zumindest Ausländer untersuchen und eine Diagnose stellen.

Einzelne Leistungen:

- Schwangerschaft und Geburt: § 4 Abs. 2 AsylbLG
- Schutzimpfungen: § 4 Abs. 3 AsylbLG
- Zahnersatz: Nur wenn aus medizinischen Gründen unaufschiebbar
- Brillen, Hörgeräte, Physiotherapie etc.: Nur wenn unbedingt erforderlich

6. Einkommen und Vermögen

Auf die Leistungen des AsylbLG werden vorhandenes Einkommen und Vermögen, über welches der Asylbewerber tatsächlich verfügen kann, angerechnet.

Vermögen sind alle Werte, die während des Leistungsbezuges vorhanden sind oder vorher angespart wurden.

Einkommen sind alle Einnahmen, die während des Bewilligungsabschnitts eingehen (Arbeitseinkommen, Kindergeld, Steuerstattung etc.)

Nicht zum Einkommen werden folgende Leistungen:

- Leistungen nach dem AsylbLG aufgrund Nachzahlung
- Grundrenten nach dem Bundesversorgungsgesetz
- Renten nach dem Entschädigungsgesetz
- Schmerzensgeld
- Aufwandsentschädigung im Rahmen von Arbeitsgelegenheiten

Einkommen und Vermögen, über welches der Asylbewerber faktisch nicht verfügen kann (z.B. Grundbesitz im Heimatland), darf nicht angerechnet werden.

Auch das Einkommen und Vermögen von Familienangehörigen, die im selben Haushalt leben, ist anzurechnen (Bedarfsgemeinschaften).

Einkommensanrechnung:

Vom Bruttoeinkommen abzuziehen sind:

- Steuern und Sozialabgaben
- Gesetzlich vorgeschriebene Versicherungsbeiträge z.B. für den seltenen Fall, dass der Leistungsberechtigte ein Auto besitzt (Kfz Steuern)
- Die mit der Erzielung Einkommensverbundene notwendigen Ausgaben:
 - Werbungskostenpauschale: 5,20 € oder tatsächliche entstandene Kosten
 - Fahrtkosten
 - Gewerkschaftsbeiträge
- Freibetrag: 25 % des Bruttoeinkommens, höchstens 50 % des notwendigen Regelbedarfs der jeweiligen Stufe

Beispiel für eine Einkommensanrechnung:

Der Afghane Mustafa hat ein Bruttoeinkommen von 600,00 €. Die Wohnkosten betragen 300,00 € warm.

Bruttoeinkommen	600,00 €
minus	
1. Steuern und Sozialabgaben	100,00 €
2. Wohnung	300,00 €
3. Werbungskostenpauschale	5,20 €
4. Freibetrag 25 % vom Brutto	150,00 €

Anrechenbares Einkommen:	344,80 €

Bargeldbedarf	143,00 €
„notwendiger Bedarf“	216,00 €
Warmmiete	300,00 €

Gesamtbedarf	659,00 €

Ergänzende Asylbewerberleistung:

659,00 € minus 344,80 € = 314,20 €

Vermögensfreigrenze: 200,00 € sowie Gegenstände die für die „ Aufnahme oder Fortsetzung einer Erwerbstätigkeit oder Berufsausbildung unentbehrlich sind.

II. Weitere soziale Leistungen während des Asylverfahrens

- Leistungen nach dem Pflegeversicherungsgesetz
- BAföG: Bistlang nach 4-jährigem Aufenthalt in BRD möglich (ab 01.08.2016, evtl. auch früher) nach 15-monatigem Aufenthalt Anspruch auf Leistungen nach dem BAföG.
- Arbeitslosengeld I: Wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, hat auch ein Asylbewerber Anspruch auf Leistungen.
- „Rundfunkbeitrag-“, Befreiung möglich
- Jugendhilferecht (auch nach Vollendung des 18. Lebensjahres)

III. Leistungen nach Anerkennung

- SGB II-Leistungen / SGB XII-Leistungen
- Kindergeld
- BAföG-Leistungen für anerkannte Flüchtlinge und Asylbewerber sofort (Gesetzesänderung wahrscheinlich ab 1.1.2016, sicher ab 1.8.2016)
- Elterngeld
- Wohngeld
- Kinderzuschlag
- Unterhaltsvorschuss

Achtung: Anders als beim AsylbLG müssen diese Leistungen alle beantragt werden.

IV. Rechtsschutz

Gegen einen ablehnenden Bescheid ist Widerspruch möglich. Der Widerspruch muss innerhalb von 1 Monat nach Zugang des Bescheides bei der Ausgangsstelle oder der Widerspruchsstelle eingelegt werden.

Wenn es um gekürzte Leistungen geht, sollte man überlegen, ob daneben nicht auch ein einstweiliges Rechtsschutzverfahren beim Sozialgericht eingeleitet wird, da sowohl das Widerspruchsverfahren als auch das Klageverfahren Jahre dauern kann.

Gegen den Widerspruchsbescheid gibt es die Möglichkeit Klage beim Sozialgericht zu erheben. Die Klage muss innerhalb von einem Monat nach Erhalt des Widerspruchbescheides beim Sozialgericht eingelegt werden.